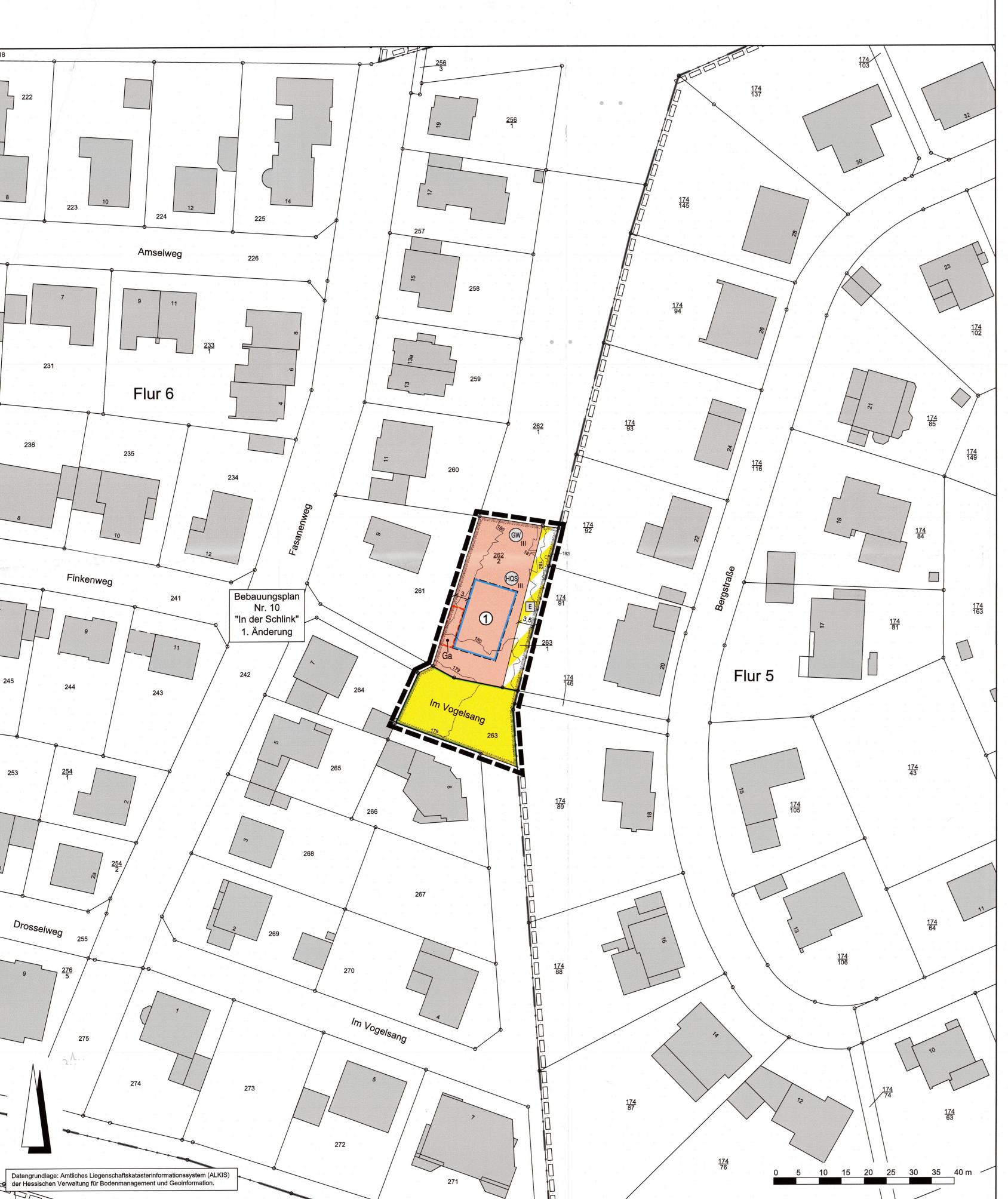
Gemeinde Limeshain, Ortsteil Himbach Bebauungsplan "In der Schlink" 6. Änderung



DATA\I imeshain-20031107\SUB00017\AutoCAD\S BP In der Schlink 6AE.dwg

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze

262

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

<u>Planzeichen</u>

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:

Einzelhäuser zulässig

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

berbaubare Grundstücksfläche - nicht überbaubare Grundstücksfläche

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:



Erschließungsweg (unbefestigt)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung: leilquellenschutzgebiet qualitative Schutzzone III Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung:

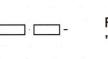
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellunge

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; Zweckbestimmung:



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "In der Schlink" - 1. Änderung von 1986

Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)

<u>Nutzungsschablone</u>

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	z	TH	Haustyp
1	WA	0,4	0,4	1	4,50 m	Е

Textliche Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "In der Schlink" - 6. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 "In der Schlink" - 1. Änderung von 1986 und des Bebauungsplanes "In der Schlink" - 5. Änderung von 2020 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 1.2.1.1 Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung baulicher Anlagen ist die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens. Als Traufpunkt gilt bei Dächern mit gegeneinander laufenden Dachflächen und Pultdächern die Schnittkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bzw. der untere Pultdachabschluss sowie bei Flachdächern mit einer Neigung von maximal 5° die Oberkante Attika.
- 1.2.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet darf bei Gebäuden mit flach geneigter Dachfläche bis ein-schließlich 5° die maximal zulässige Traufhöhe durch Staffelgeschosse, die keine Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 5 HBO sind, um bis zu 3,0 m überschritten werden.

1.3 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie von Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet haben überdachte Stellplätze einen Abstand von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Dachüberstand, einzuhalten.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 1.4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Pkw-Stellplätze, Gehwege, Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf dem Baugrundstück in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster, zu befestigen.
- 1.4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind zur Außenbeleuchtung Leuchten mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von weniger als 3.000 K, die kein Licht über die Horizontale hinausgehend abstrahlen, zu

1.5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 1.5.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 40 % der Grundstücksflächen gärtnerisch oder als naturnahe Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hiervon sind mindestens 30 % mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern oder regionaltypischen Hochstamm-Obstbäumen zu bepflanzen. Der Bestand und die nach den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehenen Anpflanzungen können zur Anrechnung gebracht werden.
- 1.5.2 Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Baugrundstück mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum oder regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Dächer mit gegeneinander laufenden Dachflächen und einer Neigung von maximal 40°, Pultdächer mit einseitig geneigter Dachfläche und einer Neigung von maximal 20° sowie Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig.
- 2.1.2 Zur Dacheindeckung sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelnden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt.

2.2 Gestaltung von Hangbefestigungen und Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HBO)

- 2.2.1 Hangbefestigungen, wie z.B. Stützmauern, Gabionenwände oder Natursteinmauern für Aufschüttungen oder Abgrabungen des Geländes, sind auf eine Höhe von maximal 1,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche
- 2.2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich offene Einfriedungen sowie heimische Laubhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über der Geländeoberkante zulässig. Mauer- und Betonsockel sind unzu-

2.3 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen und entweder in Bauteile einzufügen oder einzubeziehen, mit Laubhecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmer

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Limeshain in der jeweils rechtsgültigen Fassung wird hingewiesen.

3.2 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete

- 3.2.1 Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Limeshain, Brunnen I Rommelhausen. Auf die in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote wird hingewiesen.
- 3.2.2 Das Plangebiet befindet sich innerhalb der qualitativen Heilquellenschutzzone III des festgesetzten Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks. Auf die in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote wird hingewiesen.

3.3 Bodendenkmäler

3.3.1 Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

3.4 Verwertung von Niederschlagswasser

- 3.4.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).
- 3.4.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3.5 Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, Bodenschutz West, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunk tionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

3.6 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

- 3.6.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,
 - a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten
 - führen können, außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen, b) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen
 - (01.03. bis 30.09.) durchzuführen,
 - c) Baumhöhlen außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vor Beginn von Rodungs- oder Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.
 - Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. bis einschließlich Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- 3.6.2 Bäume und Gehölze sind im Zeitraum von 01.12. bis 28./29.02. bodenschonend zu roden. Sofern Baumfällungen und Rodungen von Gehölzen im Zeitraum von 01.03. bis 30.11. notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Vorkommen von Haselmäusen zu kontrollieren. Hierbei sind festgestellte Nester i.S.d. § 44 Abs. 3 BNatSchG so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Eine Rodung außerhalb des Verbotszeitraumes vom 01.12. bis 28./29.02. ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.6.3 Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen hat eine Vergrämung von gegebenenfalls angetroffenen Haselmäusen in angrenzende Gehölzbereiche zu erfolgen. Hierzu sind die Flächen im Plangebiet ab dem Baubeginn bis zur Beendigung der Bauarbeiten frei von Vegetation zu halten, um eine Ansiedelung der Haselmaus zu vermeiden und die aus dem Winterschlaf erwachenden Tiere zur Abwanderung zu bewegen. Der Oberbodenabtrag hat nach Beendigung des Winterschlafs der Haselmaus (Anfang Mai) zu erfolgen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Protokoll über die Kontrollbegehungen einzureichen. Die Bauarbeiten dürfen nur begonnen werden, wenn die Vergrämung der Haselmäuse erfolgreich bestätigt wurde.
- 3.6.4 Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten mindestens vier geeignete Haselmausnistkästen in angrenzenden und geeigneten Gehölzbereichen anzubringen, um somit verbesserte Habitatbedingungen für gegebenenfalls vergrämte Haselmäuse in der Umgebung zu schaffen (z.B. nördlich des Plangebietes im Bereich des Flurstückes 262/1). Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG als vorlaufende Maßnahme umzusetzen, d.h. die Anbringung von Nistkästen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs in die entsprechenden Lebensräume erfolgt sein. Die vorlaufende Maßnahme ist vor Beginn der Bauausführung von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Sollten sich im Rahmen der Baubegleitung Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten ergeben, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde zu melden und sind die Arbeiten einzustellen.
- 3.6.5 Aus artenschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, dass die zu errichtenden Gebäude mit Nisthilfen für Gebäude bewohnende Tierarten (Mauersegler, Haussperling, Schwalben, Fledermäuse) ausgestattet werden.
- Hinweise und Empfehlungen zur Eingriffsminimierung
- 3.7.1 Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HBO gilt, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
- 3.7.2 Ansaaten auf Grünflächen und Dachbegrünungen sollten vorwiegend mit Wildsaatgut aus zertifizierter regionaler Herkunft erfolgen.
- 3.7.3 Bei großflächigen transparenten Glasflächen, der Verwendung von stark reflektierenden Glastypen oder transparenten Brüstungen ist eine Gefährdung für Vögel (z.B. Vogelschlag) zu vermeiden. Geeignete

Maßnahmen sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu treffen.

3.7.4 Leuchten für die funktionale Außenbeleuchtung, insbesondere Wandleuchten, sind so einzusetzen, dass das Licht möglichst nur nach unten abstrahlt. Treppen- und Gehwegbeleuchtung soll ebenfalls nur nach unten auf die zu beleuchtenden Flächen strahlen; dabei sind möglichst niedrige Lichtpunkthöhen zu wählen. Auf die Anstrahlung von Bäumen und Sträuchern ist zu verzichten. Flache LED-Strahler sind zur Vermeidung von Blendwirkungen horizontal und nicht aufgeneigt zu montieren. Auf den Einsatz von rundum strahlenden Deko-Leuchten (Kugel-Leuchten, Solar-Kugeln) ist zu verzichten. Die Beleuchtungsdauer ist durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf kurze Beleuchtungszeiten einzuschränken. Bewegungsmelder sind so zu montieren, dass sie nur ansprechen, wenn das Licht tatsächlich benötigt wird.

Malus domestica - Apfel

Pyrus communis - Birne

Pyrus pyraster - Wildbirne

Malus sylvestris - Wildapfel

Rosa canina - Hundsrose

Salix purpurea - Purpurweide

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt

Spiraea div. spec. - Spiere

Weigela div. spec. - Weigelia

Lonicera spec. - Heckenkirsche

Polygonum aubertii - Knöterich

Parthenocissus tricusp. - Wilder Wein

Salix caprea - Salweide

Rhamnus cathartica - Kreuzdorn

Ribes div. spec. - Beerensträucher

Prunus avium - Kulturkirsche

Prunus cerasus - Sauerkirsche

Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume

3.8 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre - Feldahorn Acer platanoides - Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Bergahorn Carpinus betulus - Hainbuche Prunus avium - Vogelkirsche Prunus padus - Traubenkirsche

Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere Tilia cordata - Winterlinde Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne Buxus sempervirens - Buchsbaum Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Corylus avellana - Hasel Euonimus europaea - Pfaffenhütchen Frangula alnus - Faulbaum Genista tinctoria - Färberginster Ligustrum vulgare - Liguster Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Lonicera caerulea - Heckenkirsche Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. - Felsenbirne

Calluna vulgaris - Heidekraut Lonicera nigra - Heckenkirsche Chaenomeles div. spec. - Zierquitte Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt Cornus florida - Blumenhartriegel Magnolia div. spec. - Magnolie Cornus mas - Kornelkirsche Malus div. spec. - Zierapfel Deutzia div. spec. - Deutzie Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin Forsythia x intermedia - Forsythie Rosa div. spec. - Rosen

Hydrangea macrophylla - Hortensie Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Hamamelis mollis - Zaubernuss

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde Clematis vitalba - Wald-Rebe Hedera helix - Efeu

Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie Wisteria sinensis - Blauregen Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.08.2022 16.09.2022

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. W.10.3032

Die Bekanntmachungen erfolgten im Kreis-Anzeiger Wetteraukreis, Limeshain.

§ 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am

Ausfertigungsvermerk:

bekanntgemacht am

wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden



Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

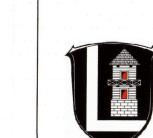
19 11 2022

19.07.2022

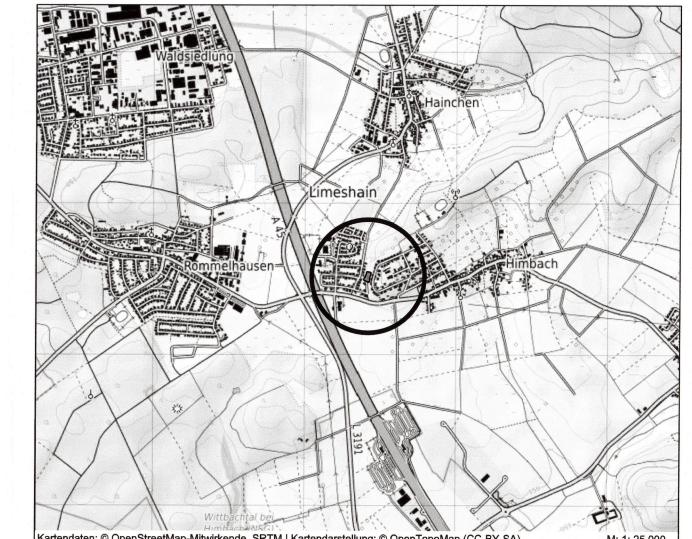
03.08.2022







Gemeinde Limeshain, Ortsteil Himbach Bebauungsplan "In der Schlink" 6. Änderung



■ ■ PLANUNGSBÜRO		
FISCHER	Raumplanung I Sta	ndtplanung Umweltplanu
lm Nordpark 1 - 35435 Wettenberg t. +49 641 98441-22	2 f. +49 641 98441-155 info@fisc	cher-plan.de www.fischer-plan
	Stand:	22.06.2022
		23.09.2022
	2 0 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	
Satzung	Projektleitung	Adlan Cabank
	Projektleitung: CAD:	Adler, Schenk Schenk

Projektnummer: